

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

192. Jahrgang

Ausgegeben in Düsseldorf, am 18. Februar 2010

Nummer 6

**B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung****Allgemeine Innere Verwaltung**

- 88 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Aufgaben nach dem Gesetz zur Bildung Einheitlicher Ansprechpartner in Nordrhein-Westfalen (EA – Gesetz NRW) in Verbindung mit der Richtlinie 2006/123/EG vom 12.12.2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt. S. 85
- 89 Zusammensetzung des Regionalrates für den Regierungsbezirk Düsseldorf. S. 87

Wirtschaft und Verkehr

- 90 Festsetzung Hafengebiet Düsseldorf-Reisholz/1 Karte. S. 88
- 91 Ordnungsbehördliche Verordnung für die Schleusen Mülheim an der Ruhr, Kettwig und Baldeney auf der Ruhr (Schleusenverordnung – SchleuVO Ruhr –) vom 09. Februar 2010. S. 90
- 92 Bestellung von Bezirksschornsteinfegermeistern (Herr Michael Söffe). S. 91

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

- 93 Bekanntgabe nach § 3a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Energieversorgung Oberhausen AG – Errichtung und Betrieb eines Biomasse-Heizkraftwerk in Oberhausen-Sterkrade. S. 91
- 94 Bekanntmachung nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) – Feststellung der UVP – Pflicht für ein Vorhaben der Stadtwerke Düsseldorf AG, Höherweg 100 in 40233 Düsseldorf. S. 91
- 95 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Xanten-Wardt der KWW GmbH – Kommunales Wasserwerk – Wasserschutzgebietsverordnung Xanten-Wardt – vom 09.02.2010/1 Karte. S. 91

**C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen
anderer Behörden und Dienststellen**

- 96 Haushaltsplan und Bekanntmachung des Haushaltsplans des Kommunalen Rechenzentrum Niederrhein für das Jahr 2010. S. 113
- 97 Verlust eines Polizeidienstausweises (PK'in Claudia Partha). S. 114
- 98 Ungültigkeitserklärung eines Polizei-Dienstausweises (PK Tobias Wallhöfer). S. 114
- 99 Aufgebot für ein Sparkassenbuch (Nr. 3227630039). S. 114

B.
**Verordnungen,
Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung**

Allgemeine Innere Verwaltung

- 88 **Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Aufgaben nach dem Gesetz zur Bildung Einheitlicher Ansprechpartner in Nordrhein-Westfalen (EA – Gesetz NRW) in Verbindung mit der Richtlinie 2006/123/EG vom 12.12.2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt**

Bezirksregierung
31.01.01.02

Düsseldorf, den 21. Januar 2010

Die kreisfreien Städte

1. Essen, vertreten durch den Oberbürgermeister Reinhard Paß und den Stadtdirektor Christian Hülsmann,
2. Duisburg, vertreten durch den Oberbürgermeister Adolf Sauerland und den Beigeordneten Reinhold Spaniel,

3. Mülheim an der Ruhr, vertreten durch die Oberbürgermeisterin Dagmar Mühlenfeld und den Stadtdirektor Dr. Frank Steinfurt,

4. Oberhausen, vertreten durch den Oberbürgermeister Klaus Wehling und den Stadtkämmerer und Ersten Beigeordneten Bernhard Elsemann

– nachfolgend Beteiligte genannt –

schließen gem. §§ 1 und 23ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01.10.1997 (GV NW 1997, S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV NRW 2007, S. 3801), folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung und Wahrnehmung der Aufgaben des Einheitlichen Ansprechpartners nach der Richtlinie 2006/123/EG über Dienstleistungen im Binnenmarkt (EG-Dienstleistungsrichtlinie) vom 12.12.2006 (ABl. EG Nr. I 376 S. 36) und dem Gesetz zur Bildung Einheitlicher Ansprechpartner in Nordrhein-Westfalen (EA-Gesetz NRW) vom ... (GV NRW ...).

Präambel

Die Beteiligten vereinbaren eine vertrauensvolle und partnerschaftliche sowie transparente Zusammenarbeit. Sie wirken in dieser Zusammenarbeit auf eine Stärkung des Wirtschaftsstandortes auf dem Gebiet der beteiligten Kommunen hin und orientieren ihre Handlungen und Maßnahmen an den Bedürfnissen der Bürgerinnen und Bürger und Unternehmen.

§ 1 Übertragung der Aufgaben

Die Stadt Essen übernimmt im Rahmen einer Delegation nach § 23 Abs. 1, 1. Alternative, Abs. 2 S. 1 GkG die Aufgabe des Einheitlichen Ansprechpartners als einheitliche Stelle gem. § 71 a Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der Fassung vom 02.11.1999, zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.05.2009 (GV NRW 2009, S. 296) nach dem Gesetz (Entwurf) zur Bildung Einheitlicher Ansprechpartner in Nordrhein-Westfalen (EA – Gesetz NRW) in Verbindung mit den Artikeln 6 bis 8 der Richtlinie 2006/123/EG über Dienstleistungen im Binnenmarkt (EG-Dienstleistungsrichtlinie) für die Beteiligten.

§ 2 Personal- und Sachaufwand

Die Stadt Essen führt die Aufgabe grundsätzlich mit eigenem Personal und eigenen Sachmitteln aus, soweit nicht durch gesonderte Verwaltungsvereinbarung abweichendes geregelt wird. Die Finanzierung wird durch eine gesonderte Verwaltungsvereinbarung nach § 5 dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung geregelt.

§ 3 Verfahrensabwicklung

Die Ausgestaltung der Durchführung der Aufgabe des Einheitlichen Ansprechpartners im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben wird durch eine gesonderte Verwaltungsvereinbarung zwischen den Beteiligten geregelt.

§ 4 Kooperation mit weiteren Körperschaften und Behörden

Die Stadt Essen ist berechtigt, nach Zustimmung der übrigen Beteiligten für den Einheitlichen Ansprechpartner Kooperationsvereinbarungen mit den anderen nach dem EA-Gesetz NRW (Entwurf) fachlich zuständigen Stellen und Behörden zu schließen.

§ 5 Kostenerstattung

Die Kostenerstattung zwischen den Beteiligten und der Stadt Essen erfolgt im Verhältnis der Einwohnerzahl des jeweiligen Beteiligten zur Gesamteinwohnerzahl aller Beteiligten. Hierfür werden die Einwohnerzahlen zum Stichtag des 1.1. des Vorjahres herangezogen. Hinsichtlich der Einzelheiten der Kostenerstattung wird eine gesonderte Verwaltungsvereinbarung zwischen den Beteiligten geschlossen.

§ 6 Haftung

Die Stadt Essen als Einheitlicher Ansprechpartner haftet für das Fehlverhalten bei der Verfahrenskoordination, die zuständigen Behörden für die Fehler in ihren eigenen Aufgabenbereichen.

§ 7 Laufzeit

(1) Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Aufgaben des einheitlichen Ansprechpartners wird unbefristet geschlossen.

(2) Jeder Beteiligte kann die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Aufgaben des Einheitlichen Ansprechpartners schriftlich mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres kündigen. Im Falle der Kündigung durch einen Beteiligten bleibt die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Aufgaben des Einheitlichen Ansprechpartners unter den anderen Beteiligten in Kraft.

§ 8 Salvatorische Klausel/Anpassungsklausel

(1) Im Falle der Nichtigkeit einzelner Klauseln der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übertra-

gung der Aufgaben des Einheitlichen Ansprechpartners bleibt die Vereinbarung im Übrigen in Kraft. Die unwirksame Regelung wird in diesem Fall durch eine dem ursprünglich Gewollten möglichst nahe kommende rechtmäßige Regelung zwischen den Beteiligten ersetzt.

(2) Haben sich die Verhältnisse, die für die Festsetzung des Vertragsinhalts maßgeblich gewesen sind, seit Abschluss des Vertrages so wesentlich geändert, dass einer Vertragspartei das Festhalten an den ursprünglichen vertraglichen Regelungen nicht zugemutet werden kann, so kann diese Vertragspartei eine Anpassung des Vertragsinhalts an die geänderten Verhältnisse verlangen oder, sofern eine Anpassung nicht möglich ist oder einer Vertragspartei nicht zuzumuten ist, den Vertrag kündigen. Das Gleiche gilt bei einer entsprechenden Änderung der gesetzlichen und insbesondere europarechtlichen Grundlagen, die für die Festsetzung des Vertragsinhalts maßgebend gewesen sind. Ferner gilt eine entsprechende Anpassungspflicht, wenn dies aufgrund einer aufsichtsbehördlichen Weisung oder einer entsprechenden gerichtlichen Entscheidung erforderlich geworden ist.

(3) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung einschließlich dieser Schriftformklausel bedürfen der Schriftform.

§ 9 Inkrafttreten

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Aufgaben des Einheitlichen Ansprechpartners tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf und der Genehmigung durch den Regierungspräsidenten, frühestens jedoch am Tage des Inkrafttretens nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes (Entwurf) zur Bildung Einheitlicher Ansprechpartner in Nordrhein-Westfalen (EA-Gesetz NRW) oder jeden anderen materiellen Inkrafttretens (Beginn der inneren Wirksamkeit) des Gesetzes zur Bildung Einheitlicher Ansprechpartner in Nordrhein-Westfalen (EA-Gesetz NRW) in Kraft. Die Beteiligten weisen, sofern vorhanden, in ihren Bekanntmachungsorganen auf diese Veröffentlichung hin.

1. Für die Stadt Essen

Essen, den 16. November 2009

Reinhard Paß	Christian Hülsmann
Oberbürgermeister	Stadtdirektor

2. Für die Stadt Duisburg

Duisburg, den 2. Dezember 2009

Adolf Sauerland	Reinhold Spaniel
Oberbürgermeister	Beigeordneter

3. Für die Stadt Mülheim an der Ruhr

Mülheim an der Ruhr, den 2. Dezember 2009

Dagmar Mühlenfeld	Dr. Frank Steinfort
Oberbürgermeisterin	Stadtdirektor

4. Für die Stadt Oberhausen

Oberhausen, den 10. Dezember 2009

Klaus Wehling	Bernhard Elsemann
Oberbürgermeister	Stadtkämmerer und Erster Beigeordneter

Genehmigung

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen den Städten Essen, Duisburg, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen vom 16.11.2009, 02.12.2009 und 10.12.2009 zur Übertragung der Aufgaben nach dem Gesetz zur Bildung Einheitlicher Ansprechpartner in Nordrhein-Westfalen (EA-Gesetz NRW) in Verbindung mit der Richtlinie 2006/123/EG vom 12.12.2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt wird hiermit aufsichtsbehördlich genehmigt.

Rechtsgrundlage hierfür ist § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziffer 1. b) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621/SGV. NRW. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.05.2009 (GV. NRW. S. 298).

Im Auftrag
Buschwa

Abl. Reg. Ddf. 2010 S. 85

89 Zusammensetzung des Regionalrates für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Bezirksregierung
32.11

Düsseldorf, den 4. Februar 2010

In seiner konstituierenden Sitzung am 4. Februar 2010 hat der Regionalrat für den Regierungsbezirk Düsseldorf für die Wahlperiode 2010-2014 Herrn Landrat Hans-Jürgen Petruschke (CDU, Rhein-Kreis Neuss) zum Vorsitzenden und Herr Klaus Jürgen Reese (SPD, Stadt Wuppertal) zum stellvertretenden Vorsitzenden gewählt.

Der Regionalrat für die Wahlperiode 2010-2014 setzt sich wie folgt zusammen:

1. Stimmberechtigte Mitglieder

I. Christlich Demokratische Union Deutschland (CDU)

Name Vorname	Anschrift	Wählende Körperschaft/ Reserveliste
Fils, Dr. Alexander	Rubensstr. 6 40237 Düsseldorf	Stadt Düsseldorf
Humpert, Karl-Heinz	Wallburgstr. 30 42857 Remscheid	Reserveliste
Läckes, Manfred	Haydnstr. 30 47800 Krefeld	Stadt Krefeld
Meies, Fritz	Zweiterstr. 11 41748 Viersen	Reserveliste
Moritz, Arne	Laacher Str. 50 42657 Solingen	Reserveliste
Müller, Michael	Wagnerstr. 7 42269 Wuppertal	Stadt Wuppertal
Papen, Hans-Hugo	Schwalbenstr. 21 47509 Rheurdt	Kreis Kleve
Petruschke, Hans-Jürgen	Lindenstr. 2-16 41513 Neuss	Rhein-Kreis Neuss
Post, Norbert	Neersbroicher Str. 54 c 41066 Mönchengladbach	Reserveliste
Sagner, Ralf-Hasso	Knickeisdorf 6 a 47877 Willich	Kreis Viersen

Name Vorname	Anschrift	Wählende Körperschaft/ Reserveliste
Schmickler, Günter	Neuenhausstr. 146 40699 Erkrath	Kreis Mettmann
Schroeren, Michael	Parkstr. 68 41061 Mönchengladbach	Stadt Mönchengladbach
Selders, Hannes	Hüdderath 9 47623 Kevelaer	Reserveliste
Tups, Rolf	Josef-Willeke-Str. 1 40547 Düsseldorf	Stadt Düsseldorf
Vielhaus, Ewald	Am Eschenhof 3 40882 Ratingen	Kreis Mettmann
Weigel, Andreas	Friedensstr. 94 42349 Wuppertal	Reserveliste
Welter, Thomas	Lindenstr. 18 41515 Grevenbroich	Rhein-Kreis Neuss

II. Sozialdemokratische Partei Deutschland (SPD)

Name Vorname	Anschrift	Wählende Körperschaft/ Reserveliste
Bedronka, Bernd	Am Kreuz 11 47929 Grefrath	Kreis Viersen
Edelhoff, York	Hochstr. 9-13 42853 Remscheid	Stadt Remscheid
Hengst, Jürgen	Nikolaus-Groß-Straße 19 47829 Krefeld	Stadt Krefeld
Hildemann, Michael	Südstraße 48 44625 Herne	Stadt Mönchengladbach
Jessner, Udo	Normannstraße 48 46446 Emmerich am Rhein	Kreis Kleve
Münchow, Volker	Panner Str. 2 42555 Velbert	Kreis Mettmann
Reese, Klaus Jürgen	Wittener Straße 39 42277 Wuppertal	Stadt Wuppertal
Sartingen, Gunhild	Isselmannsweg 1 46499 Hamminkeln	Reserveliste
Thiel, Rainer	In der Herrschaft 65 41515 Grevenbroich	Rhein-Kreis Neuss
Wurm, Günter	Jahnstr. 44 40215 Düsseldorf	Stadt Düsseldorf

III. Bündnis 90/Die Grünen

Name Vorname	Anschrift	Wählende Körperschaft/ Reserveliste
Arndt, Ingeborg	Körnerstr. 41 41464 Neuss	Reserveliste
Brücher, Bettina	Zimmerstr. 45 42105 Wuppertal	Reserveliste
Czerwinski, Norbert	Gladbacher Straße 45 40219 Düsseldorf	Reserveliste
Krause, Manfred	Nußbaumstraße 70 42699 Solingen	Reserveliste
Sickelmann, Ute	Königstraße 11 46446 Emmerich	Reserveliste

IV. Freie Demokratische Partei (FDP)

Name Vorname	Anschrift	Wählende Körperschaft/ Reserveliste
Hausmann, Wolf D.	Rumbachtal 29 b 45470 Mülheim a. d. Ruhr	Reserveliste
Laakmann, Otto	Bunsenweg 3 a 47447 Moers	Reserveliste
Müller, Ulrich G.	Krahenhöher Weg 18 42659 Solingen	Stadt Solingen
Schiffer, Hans Lothar	Scheider Str. 15 42853 Remscheid	Reserveliste

V. Die Linke

Name Vorname	Anschrift	Wählende Körper- schaft/Reserveliste
Herhaus, Susanne	Hohlenscheidter Str. 30 42349 Wuppertal	Reserveliste

VI. Freie Wähler NRW

Name Vorname	Anschrift	Wählende Körper- schaft/Reserveliste
Grumbach, Dr. Hans-Joachim	Rene-Schickele-Str. 20 40595 Düsseldorf	Reserveliste

Beratende Mitglieder gem. § 8 Abs. 1 und 2 Landesplanungsgesetz

Name Vorname	Anschrift
Arbeitgeber	
Bruckmann, Kaspar	Bezirksstelle f. Agrarstruktur Düsseldorf Gereonstrasse 80, 41747 Viersen
Siepmann, Dr. Udo	IHK Düsseldorf Ernst-Schneider-Platz 1, 40212 Düsseldorf
Zipfel, Josef	Handwerkskammer Düsseldorf Georg-Schulhoff-Platz 1, 40221 Düsseldorf
Arbeitnehmer	
Arens, Guido	Heinrich-Gutermuth-Str. 93 47178 Duisburg
Genster, Grit	Ver.di Bezirk Wuppertal-Niederberg Grünstrasse 30, 42103 Wuppertal
Reuter, Klaus	DGB-Region Düsseldorf/Mittlerer Niederrhein Friedrich-Ebert-Straße 34-38 40210 Düsseldorf
Sportverbände	
Gerkens, Bert	Dorthausen 124, 41179 Mönchengladbach
Naturschutzverbände	
Klumparendt, Oliver	Sandstrasse 28, 40627 Düsseldorf
Kommunale Gleichstellungenstellen NRW	
Freer, Doris	Burgplatz 19, 47051 Duisburg

Beratende Mitglieder gem. § 8 Abs. 4 Landesplanungsgesetz

Name Vorname	Anschrift
Kreisfreie Städte	
Stadt Düsseldorf Oberbürgermeister Elbers, Dirk	Rathaus 40213 Düsseldorf
Stadt Krefeld Oberbürgermeister Kathstede, Gregor	Rathaus 47792 Krefeld
Stadt Mönchengladbach Oberbürgermeister Bude, Norbert	Rathaus 41061 Mönchengladbach
Stadt Remscheid Oberbürgermeisterin Wilding, Beate	Rathaus 42853 Remscheid
Stadt Solingen Oberbürgermeister Feith, Norbert	Rathaus 42651 Solingen
Stadt Wuppertal Oberbürgermeister Jung, Peter	Rathaus 42269 Wuppertal
Kreise	
Kreis Kleve Landrat Spreen, Wolfgang	Kreishaus 47533 Kleve

Kreis Mettmann Landrat Hendele, Thomas	Kreishaus 40806 Mettmann
Rhein-Kreis Neuss Landrat Petrauschke, Hans-Jürgen	Oberstraße 91 41460 Neuss
Kreis Viersen Landrat Ottmann, Peter	Kreishaus 41744 Viersen

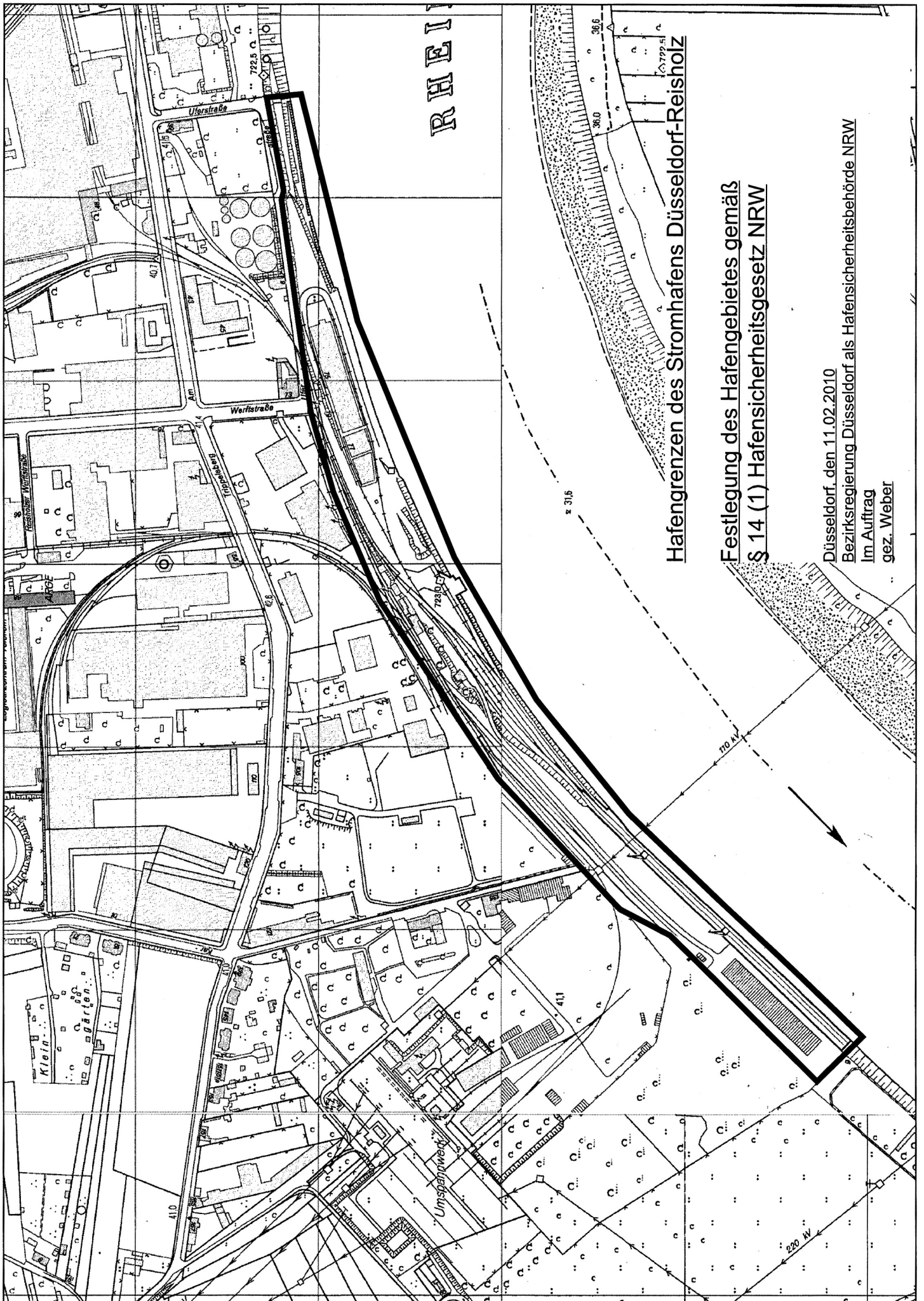
Abl. Reg. Ddf. 2010 S. 87

Wirtschaft und Verkehr

90

**Festsetzung
Hafengebiet Düsseldorf-Reisholz**Bezirksregierung
22.07.03.01

Düsseldorf, den 11. Februar 2010



Hafengrenzen des Stromhafens Düsseldorf-Reisholz

Festlegung des Hafengebietes gemäß § 14 (1) Hafensicherheitsgesetz NRW

Düsseldorf, den 11.02.2010
Bezirksregierung Düsseldorf als Hafensicherheitsbehörde NRW
Im Auftrag
gez. Weber

**91 Ordnungsbehördliche Verordnung
für die Schleusen Mülheim an der Ruhr,
Kettwig und Baldeney auf der Ruhr
(Schleusenverordnung – SchleuVO Ruhr –)
vom 09. Februar 2010**

Bezirksregierung
25.09.01.01

Düsseldorf, den 9. Februar 2010

Aufgrund des § 37 Absatz 3 Ziffer 1 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG –) vom 25. Juni 1995 (GV. NRW.S.926), der Verordnung über die Schiffbarkeit von Gewässern vom 07. September 2009 (GV. NRW. S. 515), des § 27 Absatz 1 und 2 in Verbindung mit § 3 Absatz 2 sowie § 35 des Gesetzes über den Aufbau und die Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG –) vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528) in der jeweils gültigen Fassung wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Schleusen der Landeswasserstraße Ruhr, die zwischen km 12,21 und km 41,40 schiffbares Gewässer im Sinne des § 37 Absatz 2 LWG in Verbindung mit der Verordnung über die Schiffbarkeit von Gewässern vom 07. September 2009 ist.

§ 2

Schleusenbetriebszeiten, Gebühren

Die Schleusenbetriebszeiten und die Gebühren an den Schleusen Mülheim an der Ruhr (Wasserbahnhof), Kettwig und Baldeney werden gemäß der Anlage zu dieser Verordnung festgesetzt.

§ 3

Zuständigkeit, Vollzug

Zuständig für den Vollzug dieser Verordnung sowie Strom- und Schifffahrtspolizeibehörde ist die Bezirksregierung Düsseldorf.

§ 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft. Sie verliert 20 Jahre nach Inkrafttreten ihre Gültigkeit.

(2) Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung über Schließgebühren auf der Ruhr für die Schleusen Mülheim/Ruhr, Kettwig und Baldeney (Schleusenverordnung – SchleuVO Ruhr –) vom 17. März 1998 zuletzt geändert durch die Verordnung vom 07. Juni 2006 (Abl. Reg.Ddf 2006 S. 275) außer Kraft.

Düsseldorf, den 9. Februar 2010

Bezirksregierung Düsseldorf
als Landesordnungsbehörde

Anlage zur Ordnungsbehördlichen Verordnung über den Betrieb an den Schleusen Mülheim an der Ruhr (Wasserbahnhof), Kettwig und Baldeney der Landeswasserstraße Ruhr vom 09.02.2010.

I. Schleusenbetriebszeiten

1. Schleuse Mülheim, Ruhr-Kilometer 12,575

	Werktags	an Wochenenden und Feiertagen
April und Oktober	7.30–16.30 Uhr	9.00–18.00 Uhr
Mai bis September	7.30–16.30 Uhr	9.00–19.00 Uhr
November bis März	7.30–15.00 Uhr nach Voranmeldung (1 Werktag vorher)	Keine Schleusungen

2. Schleuse Kettwig, Ruhr-Kilometer 21,575

	Werktags	an Wochenenden und Feiertagen
April und Oktober	7.30–16.30 Uhr	9.00–12.00 Uhr und von 13:00–18:00 Uhr
Mai bis September	7.30–16.30 Uhr	9.00–14.00 Uhr und von 15.00–19.00 Uhr
November bis März	7.30–15.00 Uhr nach Voranmeldung (1 Werktag vorher)	Keine Schleusungen

3. Schleuse Baldeney, Ruhr-Kilometer 29,3

	Werktags	an Wochenenden und Feiertagen
April und Oktober	9.00–18.00 Uhr	9:00–12.00 Uhr und von 13.00–18.00 Uhr
Mai bis September	9.00–18.00 Uhr	9:00–14:00 Uhr und von 15.00–19.00 Uhr
November bis März	7.30–15.00 Uhr nach Voranmeldung (1 Werktag vorher)	Keine Schleusungen

II. Schließgebühren

Die Schließgebühren werden wie folgt festgesetzt:

1. Innerhalb der unter I Ziffer 1 bis 3 festgesetzten Schleusenbetriebszeiten:
 - 1.1. gewerbliche Fahrzeuge (Güter- und Fahrgastschiffe, schwimmende Geräte und dgl.) € 10,00
 - 1.2. Fahrgastschiffe im Linienverkehr € 5,00
 - 1.3. Kleinfahrzeuge (gemäß Definition BinSch-StrO)
 - 1.3.1. wenn ein Fahrzeug geschleust wird € 2,50
 - 1.3.2. wenn zwei Fahrzeuge geschleust werden je Fahrzeug € 1,50
 - 1.3.3. wenn drei oder mehr Fahrzeuge geschleust werden je Fahrzeug € 1,00
2. Außerhalb der unter I Ziffer 1 bis 3 festgesetzten Schleusenbetriebszeiten gilt der jeweils an der Schleuse bekannt gemachte Tarif.

III. Befreiungen

Von der Zahlung der Schließgebühren sind Fahrzeuge (auch beladen) befreit, die Eigentum der Bundesrepublik Deutschland oder eines der Bundeslän-

der sind, sofern sie Aufsichts-, Wasserbau- oder sonstigen, zugleich die Flussanlagen fördernden Zwecken dienen; ferner Fahrzeuge, die im Interesse des Wohles der Allgemeinheit eingesetzt werden, wie Fahrzeuge des Technischen Hilfswerks, der Deutschen Lebensrettungs-Gesellschaft und des Deutschen Roten Kreuzes sowie Fahrzeuge des Ruhrverbandes.

Abl. Reg. Ddf. 2010 S. 90

**92 Bestellung von
Bezirksschornsteinfegermeistern**
(Herr Michael Söffge)

Bezirksregierung
34.03.03.02 W 11

Düsseldorf, den 10. Februar 2010

Mit Wirkung zum 01.03.2010 wird Herr Michael Söffge für die Dauer von sieben Jahren zum Bezirksschornsteinfegermeister für den Kehrbezirk W 11 in der Stadt Wuppertal (Stadtteil Barmen) bestellt.

Abl. Reg. Ddf. 2010 S. 91

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

**93 Bekanntgabe nach § 3a UVPG
über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein
Vorhaben der Energieversorgung Oberhausen AG
– Errichtung und Betrieb eines Biomasse-
Heizkraftwerkes in Oberhausen Sterkrade**

Bezirksregierung
53.0068/09/0102A2

Düsseldorf, den 3. Februar 2010

Die Energieversorgung Oberhausen AG hat mit Datum vom 04.03.2009, wesentlich überarbeitet mit Datum vom 02.09.2009, einen Antrag nach § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb eines Biomasse-Heizkraftwerkes am Standort des HKW II, Friedrichstraße 37 in 46145 Oberhausen-Sterkrade gestellt. Das Biomasse-Heizkraftwerk dient der Erzeugung von Strom und Wärme und arbeitet nach dem Prinzip der Kraft-Wärme-Kopplung (KWK).

Die Anlage besteht im Wesentlichen aus einem Hochdruckdampfkessel mit einer Feuerungswärmeleistung von 14,30 MW sowie einer Dampfturbine mit einer maximalen elektrischen Leistung von 3,2 MW und einer auskoppelbaren maximalen Wärmeleistung von 9,1 MW. Als Brennstoff kommen nachwachsende Rohstoffe sowie naturbelassenes Industrierestholz (A1) in einer Menge von maximal 76.400 t pro Jahr zum Einsatz.

Das Vorhaben bedarf nach § 3c Abs. 1 Satz 2 UVPG einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Im vorliegenden Fall hat diese Prüfung ergeben, dass nicht mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist. Gemäß § 3a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer

Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Thaler

Abl. Reg. Ddf. 2010 S. 91

**94 Bekanntmachung
nach § 3a des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
– Feststellung der UVP – Pflicht
für ein Vorhaben der Stadtwerke Düsseldorf AG,
Höherweg 100 in 40233 Düsseldorf**

Bezirksregierung
54.04.20.01-001/08

Düsseldorf, den 9. Februar 2010

Die Stadtwerke Düsseldorf AG, Höherweg 100 in 40233 Düsseldorf haben mit Datum vom 08.09.2008 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 31 Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für den Bau einer Spundwand am Hafenbecken Lausward I in Düsseldorf vorgelegt.

Gemäß § 3a Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) stelle ich fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Gemäß § 3c UVPG in Verbindung mit Nr. 13.16 der Anlage 1 zum UVPG und Nr. 14 der Anlage 1 zum UVPG NRW ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Die Feststellung ist gemäß § 3a UVPG nicht selbständig anfechtbar. Im Auftrag

Im Auftrag
Hasselberg

Abl. Reg. Ddf. 2010 S. 91

**95 Ordnungsbehördliche Verordnung
zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes
für das Einzugsgebiet der
Wassergewinnungsanlage Xanten-Wardt
der KWW GmbH -Kommunales Wasserwerk
– Wasserschutzgebietsverordnung Xanten-Wardt –
vom 09.02.2010**

Bezirksregierung
54.06.03.02-WES-77

Düsseldorf, den 9. Februar 2010

Inhalt:

- § 1 Räumlicher Geltungsbereich
- § 2 Allgemeine Bestimmungen
- § 3 Schutzzweck der Zonen I-III und der Sonderzone „Seeufer“
- § 4 Schutz in den Zonen I-III und der Sonderzone „Seeufer“
- § 5 Duldungspflichten
- § 6 Düngeanzeigeverfahren
- § 7 Anzeigeverfahren zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln
- § 8 Genehmigungen
- § 9 Befreiungen
- § 10 Vorrang der Kooperation
- § 11 Ordnungswidrigkeiten
- § 12 Andere Rechtsvorschriften
- § 13 Inkrafttreten

Aufgrund der

- §§ 19 und 41 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG –) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)
- §§ 14, 15, 116, 117, 134 bis 141, 150, 161 und 167 Abs. 2 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG –) in der Fassung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926/SVG. NRW. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 764)
- §§ 12, 25, 27 bis 30, 33 und 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG –) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528/SGV. NRW. 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. April 2005 (GV. NRW. S. 274)
- §§ 1 und 4 i.V.m. Anhang II der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. S.662), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Juni 2009 (GV. NRW. S. 337)

wird, im Einvernehmen mit der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 – Bergbau und Energie, Nordrhein-Westfalen, verordnet:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

(1) Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Xanten-Wardt der KWW GmbH – Kommunales Wasserwerk (Begünstigte im Sinne von § 15 Abs. 1 LWG) ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

(2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die weitere Schutzzone (Zone III) – diese unterteilt in zwei Bereiche (Zone III B und Zone III A) –, die engere Schutzzone (Zone II) und den Fassungs-bereich (Zone I) sowie die Sonderzone „Seeufer“.

(3) Das Wasserschutzgebiet erstreckt sich im Kreis Wesel auf folgende Gemarkungen und Flure:

Stadt	Gemarkung	Flur (ganz):	Flur (teilweise):
Xanten	Birten	–	1,
	Wardt	25	3, 6, 7, 8, 20–24, 26 und 29
	Xanten	–	1, 10–12

(4) Über das Wasserschutzgebiet mit seinen Schutz-zonen gibt die dieser Verordnung angefügte Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 einen Überblick.

Im Einzelnen ergibt sich die parzellenscharfe Abgrenzung des Wasserschutzgebietes und seiner Schutz-zonen aus der Schutzgebietskarte im Maßstab 1:5.000, die aus 7 Blättern besteht.

In den Karten sind die Sonderzone „Seeufer“ blau schraffiert, die Zone III B braun, die Zone III A gelb und die Zone II grün umrandet. Die Zone I ist rot angelegt.

Aus der dieser Verordnung beigefügten Anlage A ergeben sich die Genehmigungs- und Anzeigepflichten und Verbote für die einzelnen Schutz-zonen.

Die Übersichtskarte, die Schutzgebietskarte und die Anlage A sind Bestandteile dieser Verordnung. Die Verordnung mit Übersichtskarte, Schutzgebietskarte und Anlage A liegt zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bei folgenden Behörden aus:

1. Bezirksregierung Düsseldorf – Obere Wasserbehörde –, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf;
2. Landrat des Kreises Wesel – Untere Wasserbehörde –, Reeser Landstraße 31, 46483 Wesel;
3. Bürgermeister der Stadt Xanten, Karthaus 2, 46509 Xanten.

§ 2

Allgemeine Bestimmungen

(1) **Abwasser** ist

- das durch häuslichen, gewerblichen, industriellen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (**Schmutzwasser**) sowie
- das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser (**Niederschlagswasser**).

Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

(2) **Abwasseranlagen** sind Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung, insbesondere zum Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie zum Entwässern von Klärschlamm.

Im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung sind dies neben Abwasserbehandlungsanlagen alle Einrichtungen, die Abwasser heben, transportieren, zurückhalten, lagern oder sammeln.

(3) **Abwasserbehandlungsanlagen** sind Einrichtungen, die dazu dienen, die Schadwirkung des Abwassers zu vermindern oder zu beseitigen und den anfallenden Klärschlamm für eine ordnungsgemäße Beseitigung aufzubereiten. Ausgenommen sind Kleinanlagen, wie z.B. Amalganabscheider bei Zahnärzten und Leichtflüssigkeitsabscheider.

Abwasserbehandlungsanlagen sind insbesondere:

- Kläranlagen;
- Kleinkläranlagen (DIN 4261), Pflanzenkläranlagen oder Anlagen mit vergleichbarer Reinigungsleistung;
- Kleinkläranlagen mit Membrantechnik oder vergleichbarer Reinigungsleistung;
- Stauraumkanäle (SKU, SKO, SKK) im Mischsystem;
- Regenüberlaufbecken (RÜB) im Mischsystem;
- Regenklärbecken (RKB) im Trennsystem;
- Filteranlagen (FA) im Misch- und Trennsystem (mechanische Filter oder mechanisch/biologische Retentionsbodenfilter)
- Chemisch/physikalische Anlagen zur Abwasserreinigung (auch Grundwasserreinigungsanlagen).

(4) **Niederschlagswasser (NW)** ist

- das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser sowie
- das im Zusammenhang mit Regenklärbecken (RKB) unbehandelt abgeschlagene Niederschlagswasser.

Die Vorgaben für die Niederschlagswasserbeseitigung, sofern sie nicht über die Mischwasserbeseitigung erfolgt, ergeben sich aus bundeseinheitlichen Richtlinien (RAS-Ew, RiStWag) sowie aus den nachstehenden Runderlassen. Der Runderlass „Anforderungen an die Niederschlagsentwässerung im Trennverfahren“ des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW vom 26.05.2004 (MBl. NRW 2004 S. 583) ist vorrangig für Einleitungen in Oberflächengewässer, der Runderlass „Niederschlagswasserbeseitigung gemäß § 51a des Landeswassergesetzes“ des Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 18.05.1998 (MBl. NRW 1998 S. 654) ist vorrangig für die Einleitung in das Grundwasser anzuwenden (vgl. Erlass „Entwässerung von Straßen“ des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW vom 29.11.2007 (Az.: IV-7-0310012104)).

Nach den oben genannten Runderlassen ist das anfallende Niederschlagswasser nach seinem Verschmutzungsgrad zu unterteilen in

- a) unbelastetes Niederschlagswasser;
- b) schwach belastetes Niederschlagswasser;
- c) stark belastetes Niederschlagswasser.

Die Niederschlagswässer nach den Buchstaben b) und c) sind vor Einleitung in einen Vorfluter oder in den Untergrund zu behandeln. Im Übrigen gelten die Anforderungen der oben angeführten Erlasse.

(5) **Schmutzwasser** ist das durch häuslichen, gewerblichen, industriellen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser.

Als Schmutzwasser gelten auch

- die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten;
- das aus **Mischsystemen** im Zusammenhang mit

Regenwasserbehandlungsanlagen abgeschlagene behandelte oder unbehandelte Abwasser;

- das aus **Mischsystemen** aus Regenüberläufen abgeschlagene (unbehandelte) Abwasser.

(6) **Erweitern** (einer Anlage) ist jede flächen- oder volumenmäßige Vergrößerung einer Anlage sowie jede Kapazitätserweiterung, die über den bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits genehmigten Umfang hinausgeht.

(7) **Festmist** ist ein Gemisch aus Kot, wenig Harn und Einstreu (z.B. Stallmist).

(8) Eine **gewässerschonende Düngung** liegt vor, wenn entsprechend dem Nährstoffbedarf der Pflanzen in einer Weise gedüngt wird, dass eine Gewässerverunreinigung ausgeschlossen ist.

(9) **Gülle** sind die Gemische aus Kot- und Harnausscheidungen von Rindern, Schweinen oder Geflügel, auch vermischt mit Wasser sowie deren natürliche Umwandlungsprodukte.

Geflügelkot unterliegt in dieser Verordnung den gleichen Regelungen wie Gülle oder Jauche.

(10) **Intensivbeweidung** im Sinne dieser Verordnung ist die Beweidung oder Viehhaltung in Pferchen ab drei Großvieheinheiten pro Hektar und Weideperiode (März bis November).

(11) **Jauche** sind die Harnausscheidungen von Nutztvieh, insbesondere Rindern, Pferden, Schweinen, Schafen oder Ziegen, auch vermischt mit Wasser, Einstreu oder Futterresten.

(12) **Kahlschlag** ist die gleichzeitige Entnahme aller Bestandsglieder eines Waldes auf einer Fläche von über 0,3 ha.

(13) **Nährstoffträger** im Sinne dieser Verordnung sind alle Stoffe, die freie Nährstoffe enthalten oder solche nach einer Mobilisierung freisetzen, wie z.B. Gülle, Jauche, Festmist, Klärschlamm i.S.d. Klärschlammverordnung (AbfKlärV), Kompost, Silagesickersaft, mineralische Düngemittel.

(14) **Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (Anwendungsverbote und Anwendungsbeschränkungen)** in und außerhalb von Wasserschutzgebieten bestimmen sich nach der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung vom 10.11.1992 (BGBl. I, S. 1887) zuletzt geändert am 29.07.2009 (BGBl. I, S. 2542) und nach der Pflanzenschutz-Freiflächenanwendungsvorschrift (gem. RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft u. d. Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr v. 27.03.2000, SMBl. NRW. 7823).

(15) Eine **gewässerschonende Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel** liegt dann vor, wenn durch die Anwendung die Besorgnis einer Gewässerverunreinigung ausgeschlossen ist.

(16) **Wassergefährdende Materialien** sind feste Stoffe, aus denen wassergefährdende Stoffe auswaschbar oder auslaugbar sind (z.B. Bauschutt, Müllverbrennungsrückstände, Schlacken, Rückstände des Bergbaus, Recyclingbaustoffe i.S. der Runderlasse des Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr NRW und des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW vom 09.10.2001 und 14.09.2004 – sog. Verwertererlasse –).

(17) **Wassergefährdende Stoffe** sind feste, flüssige oder gasförmige Stoffe, die sich im Wasser lösen,

sich mit diesem vermischen, an seinen Inhaltsstoffen haften oder seine Oberfläche bedecken und dadurch die physikalischen, chemischen oder biologischen Eigenschaften des Wassers nachteilig verändern können, insbesondere:

- Säuren, Laugen;
- Alkalimetalle, Siliciumlegierungen mit über 30 v. H. Silicium, metallorganische Verbindungen, Halogene, Säurehalogenide, Metallcarbonyle und Beizsalze;
- Mineral- und Teeröle sowie deren Produkte;
- flüssige sowie wasserlösliche Kohlenwasserstoffe, Alkohole, Aldehyde, Ketone, Ester; halogen-, stickstoff- und schwefelhaltige organische Verbindungen;
- chemische Mittel für Pflanzenschutz, zur Schädlings- oder Aufwuchsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung (Pflanzenschutzmittel);
- Gifte;
- organische Lösungsmittel;
- radioaktive Stoffe;
- Jauche, Festmist, Gülle und mineralische Düngemittel;
- Silagesickersaft und Molke;
- Klärschlamm und Kompost.

Zu den wassergefährdenden Stoffen im Sinne dieser Verordnung gehören auch die in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum WHG über die Einstufung wassergefährdender Stoffe in Wassergefährdungsklassen (VwVwS) des Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit vom 27. Juli 2005 (BANZ Nr. 142 a) in der jeweils geltenden Fassung aufgeführten Stoffe und Stoffgruppen.

(18) **Wassergefährliche Großanlagen** sind Betriebe und Anlagen, die in erheblichem Umfang wassergefährdende Stoffe abgeben oder in denen regelmäßig in erheblichem Umfang mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird (Lagern, Sammeln, Umschlagen, Abfüllen, Herstellen, Behandeln, Verwenden, Transportieren).

(19) **Wesentliches Ändern** bzw. **wesentliches Erweitern** einer Anlage ist jede Änderung bzw. Erweiterung, die die Frage nach einer Besorgnis der Gewässergefährdung erneut aufwirft. Für wesentliche Änderungen, die zugleich eine Erweiterung darstellen, gelten vorrangig die Regelungen betreffend die Erweiterung.

(20) **Grünabfälle** sind alle Arten von Pflanzenabfällen wie Grünschnitt, Heckenschnitt, Wurzelholz und Laub. Die Grünabfälle und der Kompost aus reinen Grünabfällen dürfen nicht vermischt sein mit sonstigem Kompost oder Abfall, Grasschnitt von Straßenrändern, Schälgut der Straßenbankette oder sonstigen vergleichbaren Stoffen.

(21) **Bauliche Anlagen** sind mit dem Erdboden verbundene, aus Baustoffen und Bauteilen hergestellte Anlagen, insbesondere Gebäude. Als bauliche Anlagen gelten auch Fahrzeuge, die nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt sind, überwiegend ortsfest benutzt zu werden.

§ 3

Schutzzweck der Zonen I-III und der Sonderzone „Seeufer“

(1) Die Zone I soll den Schutz der Trinkwassergewinnungsanlage und ihrer unmittelbaren Umge-

bung vor jeglichen Verunreinigungen und Beeinträchtigungen gewährleisten.

(2) Die Zone II soll den Schutz vor Verunreinigungen durch pathogene Mikroorganismen (z.B. Bakterien, Viren, Parasiten und Wurmeier) sowie vor sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten, die bei geringer Fließdauer und -strecke zur Trinkwassergewinnungsanlage gefährlich sind.

(3) Die Zone III soll den Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder schwer abbaubaren chemischen oder vor radioaktiven Verunreinigungen gewährleisten.

(4) Die Sonderzone „Seeufer“ soll den Schutz der Uferböschung gewährleisten, um das hydraulische Gleichgewicht zu erhalten und den Eintritt von schädlichen Stoffen aus Seewasser in das Grundwasser zu verhindern.

§ 4

Schutz in den Zonen I-III und der Sonderzone „Seeufer“

(1) In der Zone I sind alle Handlungen verboten, die nicht dem ordnungsgemäßen Betreiben, Warten oder Unterhalten der Wassergewinnungsanlage, der behördlichen Überwachung der Wasserversorgung oder dem Ausüben der Gewässeraufsicht dienen (vgl. auch Anlage A).

Insbesondere sind der Einsatz chemischer Mittel für den Pflanzenschutz, zur Schädlings- oder Aufwuchsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung und jegliche Düngung verboten.

Land- und forstwirtschaftliche Maßnahmen sowie gartenbauliche Nutzung sind verboten, soweit sie nicht dem Erhalten und Pflegen der zum Schutz des Grundwassers notwendigen Grasnarbe und des Baumbestandes dienen.

Das Betreten der Zone I ist nur solchen Personen gestattet, die im Interesse der Wasserversorgung handeln oder mit behördlichen Überwachungsaufgaben betraut sind.

(2) In den Zonen II, III A und III B gelten die in der Anlage A aufgeführten Verbote und Genehmigungspflichten. Soweit die Regelungen sich auf das Errichten, Herstellen, Erweitern, wesentliche Ändern beziehen, gelten sie nicht für den rechtmäßigen Vollzug einer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung vorliegenden bestandskräftigen Genehmigung.

(3) In der Sonderzone „Seeufer“ sind alle Handlungen oder Vorhaben verboten, mit Ausnahme von Maßnahmen, die der Erhaltung des Uferschutzes dienen.

(4) Bei militärischen Übungen und Liegenschaften sind die im DVGW-Merkblatt W 106 „Militärische Übungen und Liegenschaften der Streitkräfte in Wasserschutzgebieten“ vom April 1991 festgelegten Ge- und Verbote zu beachten.

§ 5

Duldungspflichten

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken im Wasserschutzgebiet sowie die Begünstigte haben die wasserbehördliche Überwachung des Wasserschutzgebietes, insbesondere die Befolgung der Vorschriften dieser Verordnung und der nach ihr getroffenen Anordnungen sowie das Beobachten der Gewässer und des Bodens gemäß §§ 19 Abs. 2 Nr. 2, 21 WHG und §§ 116, 117 und 167 Abs. 2 LWG zu dulden.

(2) Die zuständige Wasserbehörde ist berechtigt, im Einzelfall gegenüber Eigentümern und Nutzungsberechtigten von Grundstücken die Duldung weiterer Maßnahmen anzuordnen (§ 19 Abs. 2 Nr. 2 Satz 1 WHG). Dies gilt insbesondere für die Duldung der Anpassung von Anlagen und Einrichtungen an die Vorschriften dieser Verordnung, deren Beseitigung oder erforderliche Sicherungsmaßnahmen für Anlagen und Einrichtungen, von denen die Besorgnis einer Gewässerverunreinigung oder nachteiligen Veränderung der Eigenschaften eines Gewässers ausgehen. Die Duldungsanordnung kann unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes auch für Anlagen und Einrichtungen erfolgen, die nach Maßgabe des sonstigen öffentlichen Rechtes in Bestand und Betrieb geschützt sind.

(3) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie die Begünstigte sind darüber hinaus verpflichtet,

1. das Errichten, Betreiben und Unterhalten von Einrichtungen zur Sicherung der Zone I gegen unbefugtes Betreten,
2. das Aufstellen, das Unterhalten oder das Beseitigen von Hinweis-, Warn-, Gebots- und Verbotsschildern,
3. das Auffüllen von Mulden und Erdaufschlüssen,
4. das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete der zuständigen Behörden zum Beobachten, Messen und Untersuchen des Grundwassers und zur Entnahme von Bodenproben,
5. das Anlegen und Betreiben von Grundwassermessstellen,
6. das Errichten und Unterhalten von Anlagen zur Sicherung gegen Überschwemmungen,
7. das Beseitigen von Erdaufschlüssen oder Ablagerungen und
8. die Kontrolle der Funktion und des Betriebes von Abwasseranlagen

zu dulden.

Den Betroffenen, auf deren Grundstücken Untersuchungen im Vollzug der Schutzgebietsverordnung durchgeführt werden, ist das Ergebnis der Untersuchung mitzuteilen.

(4) Die zuständige Wasserbehörde ordnet gegenüber den betroffenen Eigentümern oder Nutzungsberechtigten die Duldung gemäß den Absätzen 2 und 3 durch schriftlichen Bescheid an. Die Begünstigte ist vorher zu hören. Soweit bergrechtliche Belange berührt sind, ergeht die Entscheidung im Einvernehmen mit der zuständigen Bergbehörde. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem Duldungspflichtigen zuzustellen sowie der Begünstigten, und – soweit beteiligt – der zuständigen Bergbehörde nachrichtlich zur Kenntnis zu geben.

Sind landwirtschaftliche Belange in erheblichem Maße betroffen, beteiligt die zuständige Wasserbehörde die Landwirtschaftskammer.

(5) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken sowie die Begünstigte können im Einzelfall durch Anordnung verpflichtet werden,

1. Maßnahmen zur Beobachtung des Gewässers und des Bodens durchzuführen oder durchführen zu lassen,
2. Aufzeichnungen über die Bewirtschaftung der Grundstücke anzufertigen, sowie die erstellten Aufzeichnungen oder sonstigen Unterlagen auf-

zubewahren und auf Verlangen vorzulegen.

Absatz 4 gilt entsprechend.

(6) Die Befugnis der Wasserbehörden zu gewässeraufsichtlichen und ordnungsbehördlichen Anordnungen und Maßnahmen auf der Grundlage sonstiger Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

(7) Stellt eine Anordnung nach Absatz 1–5 eine Enteignung dar, so ist dafür Entschädigung nach den gesetzlichen Vorschriften zu leisten (§ 19 Abs. 3 Satz 1 WHG).

§ 6

Düngeanzeigeverfahren

(1) Mit der Anzeige zum Aufbringen von Nährstoffträgern ist für jedes Jahr und für jede Wirtschaftsfläche (Schlag) eine ausgeglichene Nährstoffbilanz nachzuweisen. Grundsätzlich sind die Flächen im Winter bis zum 15. Januar zu begrünen.

Sofern es aufgrund der besonderen Bodenbeschaffenheit und/oder nach späträumenden Kulturen geboten ist, erteilt die zuständige Wasserbehörde auf Antrag Ausnahmegenehmigungen vom Gebot der Winterbegrünung.

Die Dauer des Schwarzliegens eines Ackers ist auf das fachlich notwendige Maß zu begrenzen.

(2) Der Nachweis der ausgeglichenen Nährstoffbilanz wird dadurch erbracht, dass (z.B. in einer Schlagkartei) dargelegt wird, welche Nährstoffe nach

- Art,
- Menge,
- Art der Aufbringung und
- Zeitraum

aufgebracht werden und dass unter Berücksichtigung

- der Bodenart,
- des Nährstoffinhalts im Boden,
- des Nährstoffentzugs durch die einzelne Frucht und Sorte, Zwischenfrucht und Untersaat

kein Nährstoffüberschuss entsteht.

Die Aufzeichnungen sind 7 Jahre lang aufzubewahren und auf Aufforderung der zuständigen Wasserbehörde vorzulegen.

Ist für Gartenbaubetriebe mit einer hohen Anzahl kleinflächiger Schläge ein schlagbezogener Nachweis unzumutbar, kann die zuständige Wasserbehörde auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung von der schlagbezogenen Nachweispflicht erteilen. In der Ausnahmegenehmigung sind die Wirtschaftsflächen, auf die sich die Pflicht zum Nachweis einer ausgeglichenen Nährstoffbilanz beziehen soll, festzulegen.

(3) Der Nachweis der ausgeglichenen Nährstoffbilanz ist für jedes Jahr der zuständigen Wasserbehörde über die Kreisstelle der Landwirtschaftskammer bis zum 31. Januar des folgenden Kalenderjahres schriftlich anzuzeigen. Die Kreisstelle der Landwirtschaftskammer leitet die Anzeige, versehen mit einem Prüfvermerk, an die zuständige Wasserbehörde weiter.

(4) Der Bewirtschafter der Wirtschaftsfläche ist verpflichtet, die Angaben zum Nährstoffinhalt im Boden – bezogen auf den Stickstoffgehalt – durch eine am Anfang und am Ende der Vegetationsperiode durchzuführende Messung eines neutralen Ins-

tituts zu belegen (N-min-Untersuchung). Die Messungen am Ende der Vegetationsperiode sind im Jahr nach Inkrafttreten dieser Verordnung erstmalig, sodann im Abstand von 5 Jahren durchzuführen.

Die zuständige Wasserbehörde kann in den dazwischenliegenden Jahren Messungen verlangen

- bei nicht ausgeglichener Nährstoffbilanz,
- bei erhöhtem N-min-Gehalt im Rahmen der Regeluntersuchungen oder
- bei Nichterfüllung der Kriterien des Güllebeurteilungsblattes.

(5) Bei nachgewiesener Überdüngung ist die zuständige Wasserbehörde – unbeschadet anderer Rechte – berechtigt, vor Beginn der Vegetationsperiode einen Düngeplan zu verlangen. Abs. 2, Abs. 3 sowie Abs. 4 S. 1 gelten entsprechend.

Bei unvorhersehbarer Nutzungsänderung bzw. nicht absehbarer Kulturfolge sind Abweichungen von der Planung zulässig.

§ 7

Anzeigeverfahren zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln

(1) Mit der Anzeige zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ist für jedes Jahr und für jede Wirtschaftsfläche (Schlag) nachzuweisen, dass nach den Kriterien des integrierten Pflanzenschutzes und einer gewässerschonenden Anwendung gearbeitet wurde.

(2) Der Nachweis wird dadurch erbracht, dass in geeigneter Weise (z.B. in einem Pflanzenschutztagbuch oder einer Schlagkartei) die sachgerechte, den Anforderungen des Abs. 1 entsprechende Anwendung nach

- Datum,
- Art und Name des Mittels,
- Menge des Mittels,
- Anwendungsart,
- Kulturart und
- Anlass der Anwendung (Vorsorge oder konkreter Befall)

dokumentiert wird.

Die Aufzeichnungen sind 7 Jahre lang aufzubewahren und auf Aufforderung der zuständigen Wasserbehörde vorzulegen.

Bei Wahl, Einsatzzeitpunkt, Menge und der Verwendung der Restmenge der Pflanzenschutzmittel sind die Beratungsempfehlungen der Landwirtschaftskammer zu berücksichtigen. Als Beratungsempfehlungen gelten auch Rundschreiben und Warnmeldungen.

(3) Der Nachweis gemäß Abs. 1 und 2 ist für jedes Jahr der zuständigen Wasserbehörde über die Kreisstelle der Landwirtschaftskammer bis zum 31. Januar des folgenden Kalenderjahres schriftlich anzuzeigen. Die Kreisstelle der Landwirtschaftskammer leitet die Anzeige, versehen mit einem Prüfvermerk, an die zuständige Wasserbehörde weiter.

§ 8

Genehmigungen

(1) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die in der Anlage A jeweils genannten besonderen Voraussetzungen erfüllt sind und unter Berücksichtigung der konkreten örtlichen Verhältnisse eine Gewässerverunreinigung oder nachteilige Veränderung der Eigenschaften eines Gewässers nicht zu

besorgen ist. Eine solche Besorgnis besteht auch dann, wenn durch eine Mehrzahl von Einzelmaßnahmen oder aufgrund des vorhandenen Gefährdungspotenzials im Wasserschutzgebiet bzw. in einzelnen Schutzzonen das Risiko einer Gewässerverunreinigung erhöht wird.

(2) Über die Genehmigungen nach der Anlage A bzw. die Ausnahmegenehmigungen nach § 6 entscheidet die zuständige Wasserbehörde. Dem Genehmigungsantrag sind in vierfacher Ausfertigung Unterlagen wie Beschreibungen, Pläne, Zeichnungen und Nachweise beizufügen, soweit sie zur Beurteilung des Antrages und insbesondere der Voraussetzungen gemäß Abs. 1 erforderlich sind. Anträge, die mangelhaft sind oder ohne ausreichende Unterlagen vorgelegt werden, können ohne weiteres zurückgewiesen werden, wenn der Antragsteller die ihm mitgeteilten Mängel innerhalb der ihm gesetzten Frist nicht behebt. Der Antragsteller ist auf diese Folgen hinzuweisen.

(3) Die zuständige Wasserbehörde beteiligt die Begünstigte. Sind Betriebe betroffen, die der Bergaufsicht unterstehen, ist das Einvernehmen mit der zuständigen Bergbehörde herzustellen. In hygienischen und gesundheitlichen Belangen beteiligt die zuständige Wasserbehörde zusätzlich das zuständige Gesundheitsamt.

Sind landwirtschaftliche Belange betroffen, beteiligt die zuständige Wasserbehörde bei komplexen landwirtschaftlichen Fragestellungen die Landwirtschaftskammer.

(4) Die Genehmigung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen und befristet werden. Sie kann zurückgenommen oder nachträglich mit zusätzlichen Anforderungen versehen oder weiteren Einschränkungen unterworfen werden, soweit es das Interesse der öffentlichen Wasserversorgung gebietet, das Grundwasser im Rahmen dieser Verordnung vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen, die bei der Erteilung der Genehmigung nicht voraussehbar waren. Eine Genehmigung kann auch einmalig für bestimmte in der Zukunft liegende Handlungen gleicher Art erteilt werden. Die Vorschriften des allgemeinen Ordnungsrechtes bleiben unberührt.

(5) Der Bescheid ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und dem Antragsteller zuzustellen sowie den am Verfahrensverfahren Beteiligten zu übersenden.

(6) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung mit der Ausführung des Vorhabens nicht begonnen oder die Ausführung ein Jahr unterbrochen worden ist.

(7) Einer besonderen Genehmigung nach den Vorschriften dieser Verordnung bedarf es nicht für Handlungen, die nach anderen Bestimmungen einer Erlaubnis, Bewilligung, Genehmigung, bergrechtlichen Betriebsplanzulassung oder sonstigen behördlichen Zulassung bedürfen, wenn diese von der zuständigen Wasserbehörde oder mit deren Einvernehmen erteilt werden.

Absatz 3 gilt entsprechend.

(8) Vorstehende Regelungen gelten nicht für Entscheidungen, die in einem Planfeststellungsverfahren ergehen.

(9) Die nach dieser Verordnung bestehenden Genehmigungspflichten bleiben auch dann bestehen, wenn aufgrund einer Änderung anderer gesetzlicher Vorschriften die danach bestehende Genehmigungspflicht entfällt.

§ 9

Befreiungen

(1) Die zuständige Wasserbehörde kann auf Antrag von den Verboten der Anlage A bzw. § 4 dieser Verordnung Befreiung erteilen, wenn andere Rechtsvorschriften dem nicht entgegenstehen und

1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung **erfordern**

oder

2. das Verbot zu einer **offenbar nicht beabsichtigten** Härte führt und die Abweichung mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere des Gewässerschutzes im Sinne dieser Verordnung, vereinbar ist.

Vor der Entscheidung ist die Begünstigte zu beteiligen.

(2) Der Begünstigten kann auf Antrag von der zuständigen Wasserbehörde Befreiung von den Verboten dieser Verordnung erteilt werden, soweit dies zum Betreiben der Wassergewinnungs- und Wasser-versorgungsanlage erforderlich und mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit vereinbar ist.

(3) Die zuständige Wasserbehörde holt vor ihrer Entscheidung in hygienischen und gesundheitlichen Fragen die Stellungnahme des zuständigen Gesundheitsamtes, bei gesondert gelagerten Fällen auch der Landwirtschaftskammer ein. Sind Betriebe betroffen, die der Bergaufsicht unterliegen, so ist das Einvernehmen mit der zuständigen Bergbehörde einzuholen.

(4) Im Übrigen gilt § 8 Abs. 2, 4, 5, 6 und 8 dieser Verordnung entsprechend.

§ 10

Vorrang der Kooperation

(1) Die nachfolgenden Bestimmungen zum „Vorrang der Kooperation“ gelten auf Antrag der betreffenden Kooperation. Der Antrag bedarf der Schriftform. Die Geltung der Bestimmungen tritt einen Monat nach Eingang des Antrages bei der Bezirksregierung in Kraft.

Die in den §§ 6 und 7 dieser Verordnung festgelegten Bestimmungen gelten nicht für Mitglieder einer Kooperation, soweit diese verbindliche Regelungen für die in den vorgenannten Paragraphen genannten Tatbestände getroffen hat. Die Regelungen der Kooperation müssen sich an den Inhalten und Zielen dieser Verordnung orientieren.

(2) Im Rahmen des Genehmigungs- und Befreiungsverfahrens bezüglich

- der Umwandlung von Dauergrünland,
- des Neuanlegens und Erweiterns von Gartenbaubetrieben,
- des Errichtens, Erweiterns, wesentlichen Ändern von Güllebehältern,
- der Intensivbeweidung,
- des Anlegens von Silagen und Silagemieten,
- des Errichtens von Silagesilos oder
- des Erweiterns des Viehbestandes im Zuge von baulichen Maßnahmen

ist die Kooperation, dessen Mitglied der Antragsteller ist, vor der Entscheidung der zuständigen Wasserbehörde von dieser anzuhören.

(3) Eine Kooperation im Sinne dieser Verordnung ist – unabhängig von der Rechtsform – der vertragliche oder mitgliederschaftliche Zusammenschluss

von Landwirtschafts- oder Gartenbaubetrieben einerseits und einem Wasserversorgungsunternehmen der öffentlichen Trinkwasserversorgung andererseits. Die Kooperation muss im Rahmen der Zielsetzung der 12-Punkte-Vereinbarung des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft von 1989 arbeiten und für die Mitglieder bzw. Vertragspartner verbindliche Regelungen mindestens im Hinblick auf die Nährstoffaufbringung und die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln treffen.

(4) Die zuständige Wasserbehörde muss berechtigt sein, von den Vertretungsgremien der Kooperation Auskunft über deren allgemeine Tätigkeit zu verlangen. Die zuständige Wasserbehörde muss insbesondere die in der Kooperation geltenden Anforderungen an die Düngepläne und -kontrollverfahren sowie die Anwendung von zugelassenen Pflanzenschutzmitteln prüfen können. Dies soll in mindestens jährlichen Beratungsgesprächen geschehen.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 41 Abs. 1 Nr. 2 WHG, § 161 Abs. 1 Nr. 2 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- eine nach dieser Verordnung genehmigungspflichtige Handlung ohne die Genehmigung nach § 8 vornimmt,
- eine nach dieser Verordnung verbotene Handlung ohne die Befreiung nach § 9 vornimmt,
- den nach §§ 6 und 7 dieser Verordnung festgelegten Anzeigepflichten nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

§ 12

Andere Rechtsvorschriften

(1) Ansprüche auf Entschädigungsleistung und Ausgleichszahlung für wirtschaftliche Nachteile oder pauschale Ausgleichszahlung in Härtefällen richten sich insbesondere nach § 19 WHG, §§ 15, 134 und 135 LWG.

Das Landesenteignungs- und -entschädigungsgesetz (EEG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.06.1989 (GV. NRW. S. 366), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.12.2009 (GV. NRW. S. 765) findet Anwendung.

(2) Die ansonsten in Gesetzen oder aufgrund eines Gesetzes vorgesehenen Verbote, Genehmigungs-, Zulassungs-, Duldungs- und Anzeigepflichten oder Beschränkungen bleiben unberührt. Dies gilt insbesondere für die §§ 6, 19 g, 19 h, 26 und 34 WHG.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft.

Sie hat gemäß § 14 Abs. 3 LWG eine Geltungsdauer von 40 Jahren.

Düsseldorf, den 09.02.2010
– 54.06.03.02-WES-77 –

Bezirksregierung Düsseldorf
als Obere Wasserbehörde
gez.
Büssow

Anlage A
zur **Wasserschutzgebietsverordnung Xanten-Wardt der KWW GmbH –**
Kommunales Wasserwerk

(Zeichenerklärung: **V** = Handlung oder Maßnahme ist **verboten**
G = Handlung oder Maßnahme unterliegt der **Genehmigungspflicht**
durch die zuständige Wasserbehörde)

Tatbestand	Zone	III B	III A	II	I
1. Abfallentsorgung/Lagern und Ablagern von Stoffen					
1.1 Anlagen zum Ablagern von Stoffen jeder Art: Errichten, Erweitern		G: Ablagerungen von Locker- und Festgestein, wenn durch Umsetzungs- und Auslaugungsprozesse eine nachteilige Verände- rung der Gewässer nicht zu besorgen ist im Übrigen: V	V	V	V
1.2 Abfallbehandlungsanlagen (ausgenommen Anlagen ge- mäß Ziff. 1.4 - 1.7): Errichten, Erweitern		G: Anlagen, in denen feste Abfallstoffe durch Sortie- ren, Bearbeiten oder Auf- bereiten für den Wirt- schaftskreislauf zurückge- wonnen werden im Übrigen: V	V	V	V
1.3 Abfallumschlaganlagen und Zwischenlager (ausgenommen Ziff. 1.4 - 1.7): Errichten, Erweitern		G	G: vorübergehende Zwi- schenlager im Rahmen von Bautätigkeit im Übrigen: V	V	V
1.4 Kompostierungsanlagen (ausgenommen: Bioabfall- und Grünschnittkompostie- rung aus eigener Nutzung auf privaten Wohngrundstücken und in Kleingärten): Errichten, Erweitern		G: Anlagen für reine Grün- abfälle im Übrigen: V	G: Anlagen für reine Grünabfälle mit einem Durchsatz von weniger als 2 t pro Jahr im Übrigen: V	V	V
1.5 Bodenbehandlungsanlagen (Reinigung von verunreinig- tem Boden mittels biologi- schen, chemischen und me- chanischen Verfahren)		G: Behandlungsanlagen für die Sanierung von Altlasten ohne Zufuhr von Fremdmaterial Im Übrigen: V	G: wie Zone III B Im Übrigen: V	V	V

Tatbestand	Zone	III B	III A	II	I
1.6 Anlagen zum Umschlagen, Ablagern, Lagern, Behandeln, Zwischenlagern, Aufarbeiten radioaktiver Abfallstoffe (ausgenommen im medizinischen Bereich sowie im Bereich der Prüf-, Mess- und Regeltechnik): Errichten, Erweitern		V	V	V	V
1.7 Anlagen zum Lagern und Verarbeiten von Autowracks, Kraftfahrzeugschrott, sonstigen mit wassergefährdenden Stoffen behafteten Schrotten und Altreifen: Errichten, Erweitern		V	V	V	V
1.8 Wesentliches Ändern von Anlagen gemäß Ziff. 1.1 - 1.7.		G	G: wesentliches Ändern der unter Ziffern 1.3 - 1.5 in Zone III A genehmigungspflichtigen Anlagen im Übrigen: V	V	V
2. Abgrabungen, Erdaufschlüsse (Ausnahme: Maßnahmen zum Aufstellen von Masten, Verlegen von Ver- und Entsorgungsleitungen): Herstellen, Erweitern, wesentliches Ändern					
2.1 wenn das Grundwasser dauernd oder zeitweise freigelegt wird		G: Baugruben im Übrigen: V	wie Zone III B	V	V
2.2 wenn die Grundwasserüberdeckung wesentlich vermindert oder eine reinigende Schicht abgetragen wird		G: Baugruben Ausnahme: Baugruben für Wohnbebauung im Übrigen: V	wie Zone III B	V	V
3. Abwasseranlagen (§ 2 Abs. 2) - ausgenommen Anlagen nach § 2 Abs. 3: Errichten, Erweitern, Wiederherstellen, wesentliches Ändern		G	G	G: Sanierungsmaßnahmen, die den Grundwasserschutz verbessern im Übrigen: V	V

4. Abwasserbehandlungsanlagen (§ 2 Abs. 3)				
4.1 Errichten	G	G: Kleinkläranlagen mit Membrantechnik oder gleichwertiger Reinigungsleistung und Grundwasserreinigungsanlagen Im Übrigen: V	V	V
4.2 Erweitern, wesentliches Ändern	G	G	G: Sanierungsmaßnahmen, die den Grundwasserschutz verbessern im Übrigen: V	V
5. Abwasser (§ 2 Abs. 1): Einleiten, Aufbringen				
5.1 <u>Schmutzwasser, unbehandelt</u> (§ 2 Abs. 5)	V	V	V	V
5.2 <u>Schmutzwasser, behandelt</u> (§ 2 Abs. 5)				
5.2.1 Einleiten in einen Vorfluter mit ständiger und ausreichender Wasserführung	G	G	V	V
5.2.2 Einleiten in einen Vorfluter, wenn dieser im weiteren Verlauf die Schutzzone II durchfließt	V	V	V	V
5.2.3 Großflächiges Versickern über die belebte Bodenzone	G	G: Im Zusammenhang mit bei Inkrafttreten der Verordnung genehmigten Anlagen nach DIN 4261 - Teil 2, sowie Kleinkläranlagen mit Membrantechnik oder gleichwertiger Reinigungsleistung im Übrigen: V	V	V

5.2.4 Untergrundverrieselung	G	G: Im Zusammenhang mit bei Inkrafttreten der Verordnung genehmigten Anlagen nach DIN 4261 - Teil 2 sowie Kleinkläranlagen mit Membrantechnik oder gleichwertiger Reinigungsleistung im Übrigen: V	V	V
5.2.5 Aufbringen auf die Oberfläche	G	G: Kleinkläranlagen mit Membrantechnik oder gleichwertiger Reinigungsleistung im Übrigen: V	V	V
5.2.6 Versickern über Sickerschacht	V	V	V	V
5.2.7 Versickern über Infiltrationsbrunnen	V	V	V	V
5.3 <u>Niederschlagswasser (NW), unbehandelt (§ 2 Abs. 4)</u>				
5.3.1 Einleiten in einen Vorfluter mit ständiger und ausreichender Wasserführung				
a) unbelastetes NW	G	G	V	V
b) schwach belastetes NW	V	V	V	V
c) stark belastetes NW	V	V	V	V
5.3.2 Einleiten in den Untergrund oder Aufbringen auf die Oberfläche				
a) unbelastetes NW	G: bei Versickerung über eine belebte Bodenzone mit einer Stärke von min. 20 cm im Übrigen: V; insbesondere Sickerschacht und Rohrrigole	wie Zone III B	V	V
b) schwach belastetes NW	V	V	V	V
c) stark belastetes NW	V	V	V	V
5.4 <u>Niederschlagswasser (NW), behandelt (§ 2 Abs. 4)</u>				
5.4.1 Einleiten in einen Vorfluter mit ständiger und ausreichender Wasserführung	G	G	V	V

5.4.2 Einleiten in den Untergrund oder Aufbringen auf die Ober- fläche				
a) unbelastetes NW	---	---	---	---
b) schwach belastetes NW	G: bei Versickerung über eine belebte Bodenzone mit einer Stärke von min. 20 cm, im Übrigen: V; insbeson- dere Sickerschacht	wie Zone III B	V	V
c) stark belastetes NW	G: bautechnische Maß- nahmen für Straßen gemäß RiStWag Im Übrigen: V	V	V	V
5.5 <u>Kühlwasser</u>				
a) <u>ohne Zusatzstoffe und Auf- konzentrationen</u> Einleiten in einen Vorfluter mit ständiger und ausreichen- der Wasserführung oder in den Untergrund	G	G	V	V
b) <u>mit Zusatzstoffe und Auf- konzentrationen</u> Einleiten in einen Vorfluter mit ständiger und ausreichen- der Wasserführung oder in den Untergrund	V	V	V	V
6. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoff- fen: siehe Ziff. 44, 45 und 46				
7. Badebetrieb an oberirdi- schen Gewässern: Einrichten, Erweitern, wesent- liches Ändern	G	G	V	V
8. Bahnanlagen (ausgenommen Rangier- /Güterbahnhöfe: siehe Ziff. 30): Ausweisen, Bauen, Erweitern, wesentliches Ändern	G	G	V	V
9. Baugebiete: Festsetzung in Bebauungsplä- nen (Kleingartenanlagen vgl. Ziff. 22)	V: Gebiete, nach deren Festsetzungen Nutzungs- arten zulässig wären, die nach Ziff. 44, 45 und 46 verboten sind Hinweis: Im Übrigen sind	wie Zone III B	V	V

	die Belange des Gewässerschutzes und der öffentlichen Trinkwasserversorgung im Bauleitplanverfahren nach den bauplanungsrechtlichen Vorschriften zu beachten			
10. Bauliche Anlagen: Errichten, Erweitern wesentliches Ändern (für Anlagen gemäß Ziff. 44, 45 und 46 gelten die dort genannten besonderen Regelungen)	V: wenn Materialien verwendet werden, bei denen die Gefahr der Auswaschung oder Auslaugung wassergefährdender Stoffe besteht	wie Zone III B	V	V
11. Befahren von Gewässern	G: für Fahrzeuge mit Verbrennungsmotor	V: für Fahrzeuge mit Verbrennungsmotor	V	V
12. Bohrungen	G Ausnahme: - geologische und bodenkundliche Untersuchungen - Maßnahmen des Grundwasserbeobachtungsdienstes - Maßnahmen der Gewässeraufsicht - Nährstoffuntersuchungen - Setzen von unbehandelten Weidepfählen	wie Zone III B	G - geologische und bodenkundliche Untersuchungen - Maßnahmen des Grundwasserbeobachtungsdienstes - Maßnahmen der Gewässeraufsicht - Nährstoffuntersuchungen - Setzen von unbehandelten Weidepfählen im Übrigen: V	V
13. Dauergrünland: Umwandeln in Ackerland	G	G	V	V
14. Festmistlager: Errichten, Erweitern	G: mit einer dichten und wasserundurchlässigen Bodenplatte, geordneter Fassung und Ableitung der Jauche gem. JGS-AnlagenV im Übrigen: V	wie Zone III B	V	V
15. Fischteiche: Anlegen, Erweitern, wesentliches Ändern	G Ausnahme: Zierteiche oder in Landschaftsplänen fest-	V Ausnahme: Zierteiche oder in Landschaftsplä-	V	V

	gesetzte Biotope	nen festgesetzte Biotope		
16. Fischhaltung gewerblicher Art mit regelmäßiger Zufütterung	V	V	V	V
17. Friedhöfe: Neuanlegen, wesentliches Erweitern	G	V	V	V
18. Gewächshäuser von Gartenbaubetrieben: Neuanlegen, Erweitern	G: geschlossene Systeme oder andere Systeme, die eine Gewässerverunreinigung ausschließen im Übrigen: V	wie Zone III B	V	V
19. Golfsportanlagen: Errichten, Erweitern, wesentliches Ändern	G: wenn eine Besorgnis der nachteiligen Veränderung des Grundwassers durch Nährstoffträger oder Pflanzenschutzmittel durch eine ausreichende Abdichtung der Greens und ein überprüfbares Bewirtschaftungskonzept ausgeschlossen ist im Übrigen: V	wie Zone III B	V	V
20. Intensivbeweidung (§ 2 Abs. 10)	G	G	V	V
21. Klärschlamm i. S. der Klärschlammverordnung sowie Bioabfälle i. S. der Bioabfallverordnung: Aufbringen	G	V	V	V
22. Kleingartenanlagen: Neuanlegen, Erweitern, Darstellung in Flächennutzungsplänen, Festsetzung in Bebauungsplänen	G	V	V	V
23. Lagern, Campen (Bauliche Anlagen siehe Regelungen unter Ziff. 10)	----	V Ausnahme: innerhalb dafür vorgesehener genehmigter Einrichtungen	V	V
24. Start- und Landebahnen: Ausweisen, Errichten	V	V	V	V
25. Märkte, Volksfeste, Ausstellungen oder ähnl. Veranstaltungen außerhalb dafür	G	V: auch für Veranstaltungen innerhalb dafür zugelassener Anlagen	V	V

zugelassener Anlagen (Bauliche Anlagen siehe Regelungen unter Ziff. 10)				
26. Motorsport	G	V	V	V
27. Nährstoffträger (§ 2) z.B. Gülle, Jauche, Festmist, Kompost, Silagesickersaft, mineralische Düngemittel (Klärschlamm siehe Ziff. 21)				
27.1 Aufbringen auf Flächen mit land-, forstwirtschaftlicher oder erwerbsgärtnerischer Nutzung, Sportgrünflächen und öffentliche Grünflächen	anzeigepflichtig (§ 6)	wie Zone III B	V Ausnahme: gewässerschonende Düngung (§ 2 Abs. 8) mit mineralischen Düngern	V
27.2 Aufbringen auf sonstigen Flächen	V Ausnahme: gewässerschonende Düngung (§ 2 Abs. 8); Aufbringen von Grünkompost aus privaten Gärten	wie Zone III B	V Ausnahme: gewässerschonende Düngung (§ 2 Abs. 8) mit mineralischen Düngern	V
27.3 Aufbringen bei Besorgnis der Abschwemmung, insbesondere auf tief gefrorenem Boden oder auf hängigen Flächen	V	V	V	V
28. Park-, Rast-, Stellplätze für mehr als 10 Kfz: Errichten, Erweitern	G	G	V	V
29. Pflanzenschutzmittel (§ 2)				
29.1 Anwenden von in Wasserschutzgebieten nicht zugelassener Pflanzenschutzmittel (§ 2 Abs. 14)	V	V	V	V
29.2 Anwenden zugelassener Pflanzenschutzmittel auf Flächen mit land-, forstwirtschaftlicher oder erwerbsgärtnerischer Nutzung (§ 2 Abs. 14 und 15)	anzeigepflichtig (§ 7)	wie Zone III B	anzeigepflichtig; zulässig im Rahmen gewässerschonender Anwendung (§ 2 Abs. 15 und § 7)	V

29.3 Anwenden zugelassener Pflanzenschutzmittel in Privatgärten, Kleingärten (§ 2 Abs.14 und 15)	V Ausnahme: gewässerschonende Anwendung (§ 2 Abs. 15)	wie Zone III B	V	V
29.4 Anwenden zugelassener Pflanzenschutzmittel auf sonstigen Flächen (insbesondere Verkehrsanlagen, Sportanlagen, befestigten Flächen) (§ 2 Abs.14 und 15)	G: gewässerschonende Anwendung (§ 2 Abs. 15), wenn es zur Verkehrssicherung erforderlich ist und der Anwender einen Sachkundenachweis besitzt im Übrigen: V	wie Zone III B	V	V
29.5 Reinigen von Spritzmittelanlagen auf Flächen, von denen abfließendes Wasser in ein Gewässer (Grund- oder Oberflächenwasser) gelangen kann	V	V	V	V
30. Rangier-/Güterbahnhöfe				
30.1 Errichten	V	V	V	V
30.2 wesentliches Ändern, Erweitern	G	G	---	---
31. Regenklärbecken, Regenüberlaufbecken (siehe Ziff. 4)				
32. Rohrleitungen zum Transport wassergefährdender Stoffe				
32.1 Errichten, Erweitern	G	G: Rohrleitungen innerhalb von Wohn- oder Betriebsbereichen mit ausreichenden Sicherheitsvorkehrungen gegen den Austritt wassergefährdender Stoffe in den Untergrund im Übrigen: V	V	V
32.2 wesentliches Ändern, Sanieren	G	G	G: Sanierung im Übrigen: V	V
33. Schießstände (außerhalb von Gebäuden)				
33.1 Errichten	G	G: in Außenanlagen mit	V	V

		Auffang auf abgedichteten Flächen im Übrigen: V		
	V: Tontaubenschießen			
33.2 Erweitern, wesentliches Ändern	G	G	V	V
34. Silagen, Silagemieten Anlegen	V: Nasssilagen Ausnahme G: mit einer dichten und wasserundurchlässigen Bodenplatte, geordneter Fassung und Ableitung der Silagesickersäfte	wie Zone III B	V	V
35. Silagesilos Errichten	G	G	V	V
36. Sprengungen	G	G	V	V
37. Straßen und Wege				
37.1 Bauen neuer Straßen und Wege	G	G	V	V
37.2 Erweitern und wesentliches Ändern, soweit dies über die übliche Unterhaltung und örtlich begrenzte Verkehrssicherungsmaßnahmen hinausgeht	G	G	G	V
38. Versorgungsleitungen				
38.1 Stromleitungen mit flüssigen, wassergefährdenden Kühl- und Isoliermitteln				
38.1.1 Errichten, Erweitern	G	G: oberirdische Leitungen im Übrigen: V	V	V
38.1.2 wesentliches Ändern	G	G	V	V
38.2 sonstige Versorgungsleitungen				
38.2.1 Verlegen	----	----	G: Telekommunikations-, Stromleitungen, notwendige Versorgungsleitungen	V

			gen für das Wasserwerk im Übrigen: V	
38.2.2 Unterhaltungsmaßnahmen	----	----	G	V
39. Viehbestand in landwirtschaftlichen Betrieben: Erweitern im Zusammenhang mit baulichen Maßnahmen	G	G	V	V
40. Wärmepumpen (Wärmequelle: Erdreich oder Grundwasser) Errichten, Erweitern, wesentliches Ändern	G	wie Zone III B	V	V
41. Wald				
41.1 Kahlschlag über 1 ha	V	V	V	V
41.2 Kahlschlag über 0,3 ha (§ 2 Abs. 12)	----	----	V	V
41.3 Umwandeln von Wald und forstwirtschaftlich genutzten Flächen in andere Nutzungsarten	G	G	V	V
42. Wassergefährdende Materialien einschl. Bodenaushub (§ 2): Verwenden (z.B. Einbau, Verfüllung, Abdeckung von Altlasten, Herstellung von Lärmschutzwällen)	G -Materialien mit Zuordnungswert Z 0 nach den technischen Regeln der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) "Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen /Abfällen - Technische Regel" (Z 0, jedoch ohne die dort zulässige 10 % ige Beimischung von belastetem Material) - Für Maßnahmen im Anwendungsbereich der Verwertererlasse gelten die dort vorgesehenen Anforderungen im Übrigen: V	wie Zone III B	V	V
43. Wassergefährdende Stoffe (§ 2 Abs. 17) - soweit diese				

Verordnung keine Sonderregelungen enthält:				
43.1 Einleiten in den Untergrund (z.B. Versickern, Versenken)	V	V	V	V
43.2 offenes oder ungesichertes Lagern	V	V	V	V
43.3 Transportieren	----	----	V Ausnahme: Anliegerverkehr	V
44. Wassergefährdende Stoffe (§ 2 Abs. 17) - Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln und Verwenden (mit Ausnahme von Festmistlagern - Ziff. 14 - und Anlagen gemäß Ziff. 45 und 46):				
44.1 Errichten, Erweitern	G	G - Anlagen zum Lagern von Heizöl in oberirdischen Anlagen bis 30.000 l und für landwirtschaftliche Betriebe Dieselöl in oberirdischen Anlagen bis 30.000 l - Anlagen zum Lagern von Heizöl in oberirdischen Anlagen, für die bei Inkrafttreten der Verordnung bestehenden Gartenbaubetriebe mit Unterglaskulturflächen bis 100.000 l - abgedichtete, eingefasste und überdachte Flächen zum Lagern von Pflanzenschutzmitteln bis maximal 1 cbm Gesamtvolumen und für mineralischen Dünger bis maximal 100 cbm sowie für Branntkalk - kontrollierbar dichte Behälter zum Sammeln und Lagern von Silagesickersäften und Jauche sowie zum Sammeln von	V	V

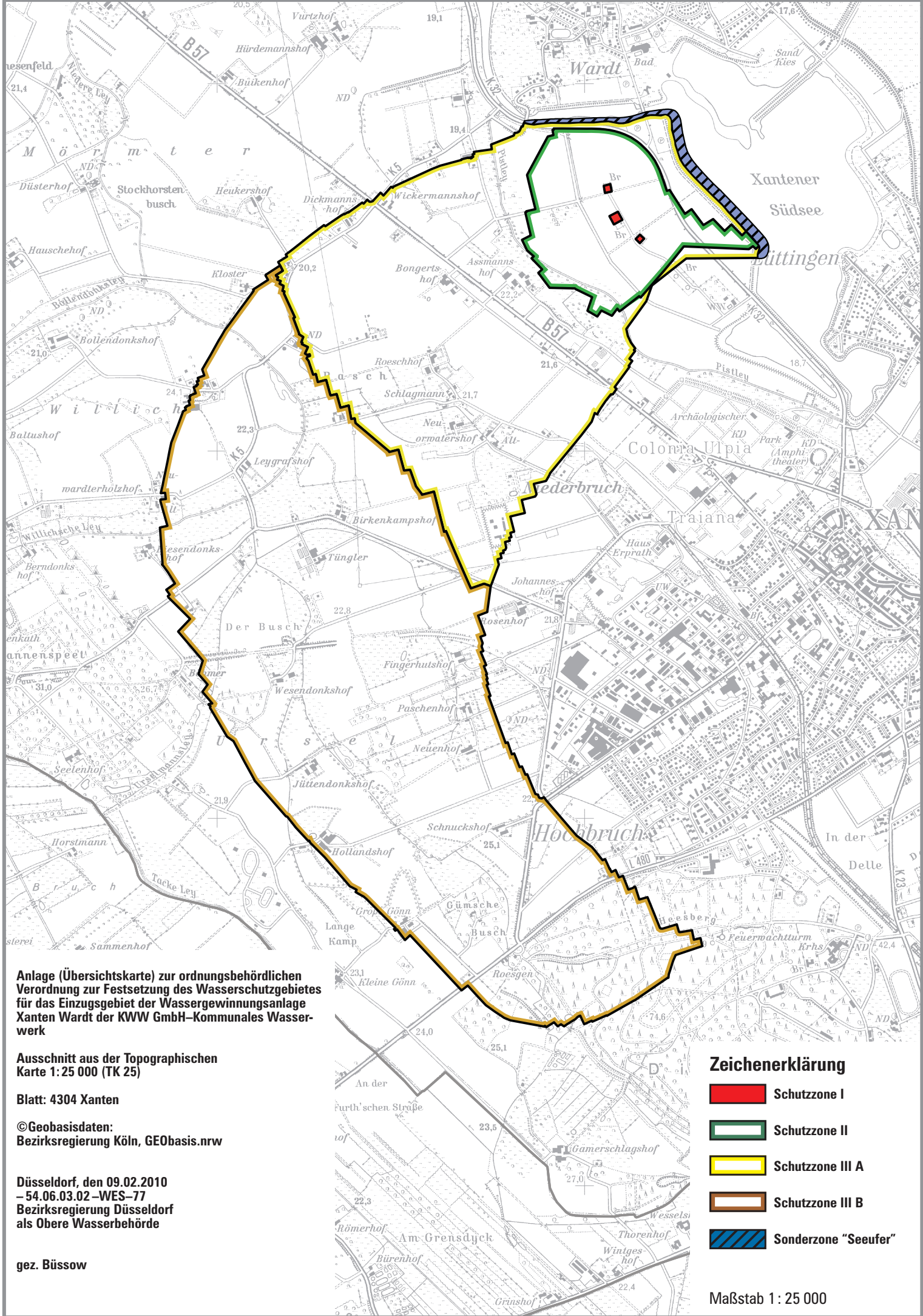
		<p>Gülle, oberirdische dichte Behälter zum Lagern von Gülle</p> <p>- dichte Behälter zum Lagern geringer Mengen sonstiger wassergefährdender Stoffe, höchstens in einer Gesamtmenge bis 200 l sowie</p> <p>-Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Stoffe in geringer Menge, höchstens in einer Gesamtmenge bis 200 l</p> <p>im Übrigen: V</p>		
44.2 Sonstige Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen: Erweitern	G	<p>G sonstige wassergefährdende Stoffe, soweit die Anforderungen der VAWS eingehalten werden:</p> <p>WGK 3: bis 100 l WGK 2: bis 1000 l WGK 1: bis 100000 l</p> <p>im Übrigen: V</p>	V	V
44.3 wesentliches Ändern	G	<p>G: Maßnahmen im Rahmen von Ziffer 44.2 und Maßnahmen, die das Gefährdungspotenzial nicht erhöhen</p>	<p>G: Maßnahmen die das Gefährdungspotenzial nicht erhöhen</p> <p>im Übrigen: V</p>	V
45. Wassergefährdende Stoffe (§ 2 Abs. 17) - Anlagen zum Erzeugen, Bearbeiten, Verarbeiten oder Spalten von Kernbrennstoffen, Aufarbeiten bestrahlter Kernbrennstoffe, Erzeugen ionisierender Strahlen sowie Lagern u. Zwischenlagern radioaktiver Stoffe				
45.1 Errichten, Erweitern	V	V	V	V
45.2 wesentliches Ändern	G	<p>G: Maßnahmen, die das Gefährdungspotential nicht erhöhen</p> <p>im Übrigen: V</p>	V	V

46. Wassergefährliche Großanlagen (§ 2 Abs. 18)				
46.1 Errichten, Erweitern	V	V	V	V
46.2 wesentliches Ändern	G	G	V	V

Düsseldorf, den 09.02.2010
54.06.03.02 – WES – 077

Bezirksregierung Düsseldorf
als Obere Wasserbehörde

gez.
Büssow



Anlage (Übersichtskarte) zur ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Xanten Wardt der KWW GmbH – Kommunales Wasserwerk

Ausschnitt aus der Topographischen Karte 1:25 000 (TK 25)

Blatt: 4304 Xanten

©Geobasisdaten:
Bezirksregierung Köln, GEObasis.nrw

Düsseldorf, den 09.02.2010
– 54.06.03.02 – WES – 77
Bezirksregierung Düsseldorf
als Obere Wasserbehörde

gez. Büssow

Zeichenerklärung

- Schutzzone I
- Schutzzone II
- Schutzzone III A
- Schutzzone III B
- Sonderzone "Seeufer"

Maßstab 1 : 25 000

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

96 Haushaltsplan und Bekanntmachung des Haushaltsplans des Kommunalen Rechenzentrum Niederrhein für das Jahr 2010

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hat die Verbandsversammlung gem. § 6 Abs. 1 der Zweckverbandsatzung am 04.12.2009 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen:

§ 1 Haushaltsplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010, der die für die Erfüllung der Aufgaben des KRZN voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	57.046.241 Euro
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	57.046.241 Euro

im **Finanzplan** mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	56.246.241 Euro
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	51.046.241 Euro
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	5.509.000 Euro
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	10.709.000 Euro

festgesetzt.

§ 2 Investitionskredite

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf **4.682.000 Euro** festgesetzt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Ausgleichsrücklage

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf **0 Euro** festgesetzt.

§ 5 Liquiditätskredite

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **3.000.000 Euro** festgesetzt.

§ 6 Umlagen

Umlagen gemäß § 13 (5) der Satzung werden nicht veranschlagt.

§ 7 Bildung von Budgets i.S.d. § 21 GemHVO

Alle Aufwendungen sowie alle Erträge werden jeweils gem. § 21 Abs. 1 GemHVO zu einem Budget

verbunden. In den Budgets ist die Summe der Erträge und die Summe der Aufwendungen für die Haushaltsführung verbindlich. Gleiches gilt für Auszahlungen und Einzahlungen aus Investitionen.

Mehrerträge erhöhen die Ermächtigungen für Aufwendungen und Mindererträge vermindern die Ermächtigungen für Aufwendungen. Das Gleiche gilt für Mehr- und Mindereinzahlungen für Investitionen. Die Mehraufwendungen oder Mehrauszahlungen gelten nicht als überplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen i.S.d. § 83 GO NRW.

Die Bewirtschaftung der Budgets darf nicht zu einer Minderung des Saldos aus laufender Verwaltungstätigkeit nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 GemHVO führen.

§ 8 Festlegung der Wertgrenze i.S.d. § 83 Abs. 2 GO NRW

Erhebliche über- oder außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NRW, die der vorherigen Zustimmung der Verbandsversammlung bedürfen, liegen vor, wenn sie im Einzelfall 1 v. H. der Gesamtaufwendungen des Ergebnisplans des laufenden Haushaltsjahres (ohne Nachträge) überschreiten.

§ 9 Nachtragssatzung gem. § 81 GO NRW

Ein erheblicher Jahresfehlbetrag im Sinne des § 81 Abs. 2 Ziffer 1 GO NRW liegt vor, wenn dieser den Betrag von 1 Mio € übersteigt.

Bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen gelten gem. § 81 Abs. 2 Ziffer 2 GO NRW als erheblich, wenn der Betrag 5 v.H. der Gesamtaufwendungen des Ergebnisplans des laufenden Haushaltsjahres (ohne Nachträge) übersteigt.

2. Bekanntmachung des Haushaltsplanes

Der vorstehende Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltsplan ist gem. § 18 (1) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in Verbindung mit § 80 Abs. 5 GO NW der Bezirksregierung in Düsseldorf mit Schreiben vom 09.12.2009 angezeigt worden.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) dieser Haushaltsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht,
- c) der Vorsitzende der Verbandsversammlung hat den Beschluß der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

47475 Kamp-Lintfort, den 8. Februar 2010

Vorsitzender der Verbandsversammlung

gez. Papen

97 Verlust eines Polizeidienstausweises

(PK'in Claudia Partha)

Der Landrat als Kreispolizeibehörde Mettmann
VL 1.1

Mettmann, den 2. Februar 2010

Der von der LZPD NRW in Linnich für die Polizeikommissarin Claudia Partha am 17.03.2004 ausgestellte Dienstausweis mit der Nummer 437 043 ist in Verlust geraten. Der Ausweis ist hiermit für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 2010 S. 114

**98 Ungültigkeitserklärung
eines Polizei-Dienstausweises**

(PK Tobias Wallhöfer)

Polizeipräsidium Essen
Dez. 2.1-42.01

Essen, den 8. Februar 2010

Der Polizeidienstausweis Nr.: 0856006, ausgestellt am 10.03.2008 durch die LZPD NRW für PK Tobias Wallhöfer, wird hiermit für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 2010 S. 114

99 Aufgebot für ein Sparkassenbuch

(Nr. 3 227 630 039)

Es wird das Aufgebot für das Sparkassenbuch Nr. 3 227 630 039 (alte Nr.: 17 630 039) beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens bis zum 14.05.2010 seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen. Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunde.

Solingen, den 8. Februar 2010

Stadt-Sparkasse Solingen
Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 2010 S. 114

NRW UMWELTSCHUTZ
Das
Grüne
Telefon:

**02 11/
 475 44 44**



Eine Information der Landesregierung

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung Düsseldorf – Amtsblattstelle – Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.

Redaktionsschluss: Freitag, 10.00 Uhr

Laufender Bezug nur im Abonnement. Abonnementsbestellungen und -abbestellungen können für den folgenden Abonnementszeitraum – 1. 1. bis 30. 6. und 1. 7. bis 31. 12. – nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens am 30. November bzw. 31. Mai der ABO-Verwaltung von A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf,

Fax (02 11) 96 82/229, Telefon (02 11) 9 68 22 41, vorliegen.

Bei jedem Schriftwechsel die auf dem Adressenetikett in der Mitte obenstehende sechsstellige Kundennummer angeben, bei Adressenänderung das Adressenetikett mit richtiger Adresse an die ABO-Verwaltung von A. Bagel zurücksenden.

Bezugspreis: Der Bezugspreis beträgt halbjährlich 12,- Euro und wird im Namen und für Rechnung der Bezirksregierung von A. Bagel im Voraus erhoben.

Einrückungsgebühren für die 2spaltige Zeile oder deren Raum 0,92 Euro.

Einzelpreis dieser Ausgabe 1,60 Euro zzgl. Versandkosten.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelstücke werden durch A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf,

Fax (02 11) 96 82/2 29, Telefon (02 11) 9 68 22 41, geliefert. Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung.

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Internet: www.bezreg-duesseldorf.nrw.de

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach